

LAbg. Mag.^a Regina Petrik

Schriftliche Anfrage gem. § 29 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages

Eisenstadt, am 14. Oktober 2022

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Gemäß Artikel 44 LV und § 29 GeOLT stelle ich folgende schriftliche Anfrage an Frau Landesrätin Mag^a Daniela Winkler

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Zur Frage, unter welchen Rahmenbedingungen Politikerinnen und Politiker eine Schule besuchen dürfen, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. In dem Rundschreiben 13/2008 des BMBWF heißt es dazu:

„Der Besuch von Schulen durch Politiker oder Politikerinnen lässt jedenfalls - unabhängig vom deklamierten Grund dieses Besuches - eine zumindest latente Werbewirkung für die entsprechende politische Partei nicht ausschließen. Politiker und Politikerinnen sind Personen des öffentlichen Lebens und werden daher selbst bei Auftritten mit nicht politischen Inhalten als parteizugehörig wahrgenommen. Nicht zuletzt auf Grund des Bekanntheitsgrades von im öffentlichen Leben stehenden Personen greift die Werbeindustrie - unabhängig vom beworbenen Produkt - immer wieder auf Persönlichkeiten mit hohem Bekanntheitsgrad wie Schauspieler, Politiker und andere der breiten Öffentlichkeit bekannte Menschen zurück. Eine getrennte und somit objektivierte Wahrnehmung der werbenden Person und der dahinterstehenden Rolle derselben durch den Konsumenten ist kaum vorstellbar.“

In diesem Zusammenhang erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welcher Erlass bzw. welches Rundschreiben des/der zuständigen Bundesministers/Bundesministerin regelt Aufenthalte von Politikerinnen und Politikern in öffentlichen Schulgebäuden?
2. Gibt es differenzierte Regeln hinsichtlich des Schulerhalters?
3. Gelten für alle Schulen in Österreich die gleichen Vorschriften, oder gibt es bundesländerspezifische Unterschiede? Wenn ja, wer legt die Regeln für das Burgenland fest?
4. Dürfen Politiker*innen Unterrichtseinheiten beiwohnen, um einen Einblick in den Unterrichtsalltag zu bekommen?

5. Ist es Bürgermeister*innen und Gemeinderät*innen gestattet, das Schulgelände bzw. das Schulgebäude der örtlichen Volksschule für Besuchszwecke zu betreten?
6. Ist es Landtagsabgeordneten gestattet, Schulen bzw. ein Schulgelände für Besuchszwecke zu betreten?
7. Ist es Regierungsmitgliedern gestattet, Schulen bzw. ein Schulgelände für Besuchszwecke zu betreten?
8. Dürfen Politiker*innen Schulgebäude zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung betreten?
9. Ist es Politiker*innen gestattet, Presseauftritte auf einem Schulgelände abzuhalten
10. Ist es Schulen gestattet, Politiker*innen zu Diskussionsveranstaltungen einzuladen?
11. Ist es Schulen gestattet, Politiker*innen zu Darbietungsveranstaltungen einzuladen?
12. Wo sind diese Regeln für Schulleitungen und Lehrpersonal nachzulesen?

Regine Böhle